

### **Ordnungsverfügung**

Hier: Androhung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges

1. Hiermit wird der/die Eigentümer/in bzw. der/die Fahrzeughalter/in des VW Lupo, schwarz, letztes amtliches Kennzeichen KLE – SL 468, dazu aufgefordert, das Fahrzeug innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung gegen Vorlage eines Eigentumsnachweises (Fahrzeugzulassungsbescheinigung Teil I oder II) sowie eines Ausweisdokumentes beim Betriebshof der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Rosenbroecksweg 82, 47623 Kevelaer, abzuholen.  
Vor Abholung des Fahrzeuges ist eine telefonische Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02832 – 122 901 erforderlich.
2. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausführung der unter Ziffer 1 getroffenen Anordnung, wird die Verwertung des o.g. Fahrzeuges durch das städtische Ordnungsamt angedroht.
3. Zugleich wird die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung gem. § 80 (2) Nr. 4 VwGO angeordnet.

### **Begründung:**

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Fahrzeug war im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt worden und wurde wochenlang nicht bewegt.

Anhand des Kennzeichens konnte der letzte Halter als Frau Irmgard Sybille Kuhfuß, wohnhaft Westwall 51, 47608 Geldern ermittelt werden. Die Aufforderung zur Abholung des Fahrzeuges konnte nicht sicher zugestellt werden. Das o.g. Fahrzeug wurde im Juni 2020 ordnungsgemäß abgeschleppt und steht seitdem auf dem Gelände des städtischen Bauhofs.

Da keine Reaktion der letzten Halterin erfolgte, erfolgt nun eine öffentliche Zustellung dieser Ordnungsverfügung.

Sofern eine Abholung des Fahrzeuges durch eine/n Berechtigte/n nicht innerhalb der oben genannten Frist erfolgen sollte, wird hiermit bereits die Verwertung angedroht.

Gem. §24 (1) Nr. 12 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) i.V.m. § 45 (1) Nr. 5 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ist die Verwertung einer sichergestellten Sache zulässig, wenn die berechtigte Person sie nicht innerhalb einer ausreichend

bemessenen Frist abholt.

Ein eventuell notwendig werdender Verwertungstermin würde in Kürze bekannt gegeben werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und liegt im öffentlichen Interesse.

Ein längerfristiges Unterstellen abgeschleppter Fahrzeuge durch die Stadt ist aufgrund fehlender Unterstellmöglichkeiten ausgeschlossen. Eine Anmietung von Flächen zu diesem Zweck scheidet aus Kostengründen aus, da die Mietkosten den Verkehrswert des Fahrzeugs übersteigen. An einer Vermeidung solcher durch die Allgemeinheit zu tragender Kosten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, welches das private Interesse übersteigt.

Die Kosten der Sicherstellung (Abschleppvorgang) und Verwahrung sind vom/von der Berechtigten aufgrund der Vorschriften des § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG-VO VwVG NRW) zu tragen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Wallfahrtsstadt Kevelaer zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a (4) VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass gem. § 80 (2) Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie können jedoch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass

die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Kevelaer, den 05.01.2024

Wallfahrtsstadt Kevelaer als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Müller